

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 6. Juni 2023

4. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der die Schonzeit für Damwild für Damtiere und Damkälber vom 1. August bis 31. August für die Jagdjahre 2023 – 2025 außer Wirksamkeit gesetzt wird

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 6. Juni 2023 aufgrund des § 76 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 idgF, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der die Schonzeit für Damwild für Damtiere und Damkälber für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Horn für die Jagdjahre 2023 – 2025 außer Wirksamkeit gesetzt wird

§ 1

Die Schonzeit für Damwild wird für Damtiere und Damkälber vom **1. August bis 31. August** für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Horn für die **Jagdjahre 2023 – 2025** außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. Stefan Grusch

